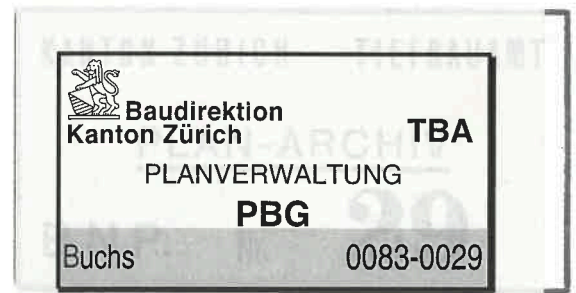


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. März 1986



966. Amtlicher Quartierplan Nr. 17 Auf Buh

Am 21. November 1985 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. November 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 17 Auf Buh. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. Januar 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gde. Buchs

Ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs wurde gemäss Entscheid der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 23. August 1985 abgewiesen. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 27. September 1985 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Zihlstrasse, im Südwesten durch die Boppelserstrasse S-2 und im Osten durch die Sonnhaldenstrasse und Schulgasse einschliesslich der angrenzenden Grundstücke Kat.-Nrn. 701, 159, 158 sowie durch das Schulhausareal begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Buchs.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Zihlstrasse, die Sonnhaldenstrasse, der Glärnischweg, die Schulgasse sowie die Stichstrasse In der Gasse. Die an der Sonnhaldenstrasse auf 20,00 m, am Glärnischweg auf 19,00 m, an der Quartierstichstrasse In der Gasse auf 17,00 m und an der Schulgasse auf 15,00 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Im Einmündungsbereich der Zihlstrasse in die Boppelserstrasse S-2 werden die vorhandenen Verkehrsbaulinien (vgl. RRB Nr. 4075/1971) aufgehoben bzw. neu festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Sonnhaldenstrasse 11,6%, bei der Zihlstrasse 11,7%, beim Glärnischweg 9,8% und bei der Stichstrasse In der Gasse 10,5%.

Die Kosten für die Strassenanpassungen an die Staatsstrasse (Boppelserstrasse S-2) gehen zu Lasten der Quartierplanbeteiligten, sind jedoch Gegenstand eines separaten öffentlichen Verfahrens.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 15. November 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 17 Auf Buh wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. März 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller